



# Landgericht Berlin

## Einstweilige Verfügung Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 31/18

22.01.2018

In der einstweiligen Verfügungssache

████████████████████  
████████████████████ 2055 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Matthias Hechler,  
Remsstraße 17, 73525 Schwäbisch Gmünd,-

g e g e n

die Google LLC,  
vertreten d.d. Vorstand (CEO) Sundar Pichai,  
1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, Kalifornien,  
CA 94043,  
Vereinigte Staaten,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung –  
angeordnet (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185  
ff. StGB, 22 f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der



Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt aus § 32 ZPO. Auf den Sachverhalt ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB deutsches Recht anwendbar, da sich die Persönlichkeitsrechtsverletzung in Deutschland auswirkt. Die Antragsgegnerin ist für die Verbreitung der Äußerungen als Störerin verantwortlich, da sie trotz der an sie gerichteten Abmahnung vom 8.01.2017 in dem von der Antragsgegnerin hierfür bereitgehaltenen Online-Bearbeitungsformular, in der die Rechtsverletzung konkret beschrieben wurde, untätig geblieben ist und somit ihre Prüfpflichten verletzt hat (BGH, Urteil vom 01.03.2016 - VI ZR 34/15 -, juris). Mit E-Mail vom 18.1.2018 lehnte die Antragsgegnerin eine weitere Prüfung ab und empfahl dem Antragsteller, strittige Fragen direkt mit der Person zu klären, die die Bewertung veröffentlicht habe. Hierbei übersieht die Antragsgegnerin, dass es ihre Verpflichtung ist, sich zur Klärung an diejenigen zu wenden, der auf ihrer Bewertungsplattform Äußerungen einstellt, zumal die Bewertung anonym erfolgte, sodass es dem Antragsteller überhaupt nicht möglich ist, sich direkt an den Dritten zu wenden.

Auf Grund der besonderen Dringlichkeit war im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 936 ZPO zu entscheiden. Anhand seiner eidesstattlichen Versicherung vom 12.01.2018 hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass er am 14.12.2017 Kenntnis von der Bewertung erlangt hat. In Hinblick auf die Feiertage und die Fristen, die hinsichtlich einer Reaktion der Antragsgegnerin auf die Abmahnung hin abgewartet werden mussten, war der am 16.1.2018 eingegangene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung rechtzeitig. Er vermag die Vermutung der Eilbedürftigkeit nicht zu widerlegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Festsetzung des Streitwertes aus §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

**1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

**2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?**

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.